

Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) im Steuerabzugsverfahren (gemäß § 51a Abs. 2c EStG)

ERGO Direkt Versicherung AG
Karl-Martell-Straße 60

90344 Nürnberg

Antragsteller

Versicherungsnehmer, Leistungsempfänger aus einer Lebensversicherung

1.

Herr Frau

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Versicherungs-Schein-Nummer

2.

Ich beantrage gemäß § 51a Abs. 2c EStG, Kirchensteuer als Zuschlag auf die Kapitalertragsteuer einzubehalten, die künftig ab dem **01.** auf die Kapitalerträge aus dem oben genannten Vertragsverhältnis erhoben wird.

Ich gehöre der durch ein Kreuz markierten Kirche bzw. Religionsgemeinschaft an. Hinweis: Es kann nur ein Feld angekreuzt werden.	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer		
Römisch-Katholische Kirchensteuer		
Altkatholische Kirchensteuer		
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden		
Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs		
Bekenntnissteuer der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern		
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		

Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		
Israelitische Kultussteuer der Synagogengemeinde Saar		
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden		
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Offenbach/M.		
Kirchensteuer der Freien Religionsgemeinschaft Alzey		
Kirchensteuer der Freireligiösen Gemeinde Mainz		
Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Pfalz		

Ich beantrage gemäß § 51 a Abs. 2c EStG, ab dem **01.**
die Kapitalertragsteuer einzubehalten.

keine Kirchensteuer mehr als Zuschlag auf

Verantwortlichkeit für die Angaben

Dem Antragsteller ist bekannt, dass das Versicherungsunternehmen nicht verpflichtet ist, dessen Angaben zu überprüfen. Das Versicherungsunternehmen verlässt sich deshalb bei der Umsetzung des Antrages in vollem Umfang auf die Angaben des Antragstellers, der die volle Verantwortung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt. Im Falle von Unrichtigkeiten, Unvollständigkeiten oder Änderungen ist es Aufgabe des Antragstellers, diese von sich aus dem Versicherungsunternehmen mitzuteilen.

3.

Ort, Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift gesetzliche(r) Vertreter

X

X

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt von Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) im Steuerabzugsverfahren (gemäß § 51a Abs. 2c EStG)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Antragstellung und Wirksamwerden des Antrags

Ab 2009 wird bei Privatpersonen die Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer erhoben. Versicherungsunternehmen können dann sogleich – neben der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag – auch die Kirchensteuer (als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer) einbehalten. **Voraussetzung ist, dass der Kunde dies schriftlich beantragt.** Der Kunde kann sich dadurch in der Regel ein Veranlagungsverfahren ersparen. Die Abzugsmöglichkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird in diesen Fällen durch eine Minderung des Kapitalertragsteuersatzes berücksichtigt.

Liegt dem Versicherungsunternehmen **kein Antrag** vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Versicherungsunternehmen einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Kunde die vom Versicherungsunternehmen einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer sog. Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden. Er hat dem Finanzamt dazu die vom Versicherungsunternehmen erhaltene Steuerbescheinigung vorzulegen.

Der Antrag wird mit Zugang bei dem Versicherungsunternehmen wirksam, frühestens am 01.01.2009. Er **gilt solange**, bis er vom Kunden geändert oder widerrufen wird. Die Wirksamkeit des Antrags endet auch, wenn das Versicherungsunternehmen vom Tod des Kunden oder der Aufgabe seines Wohnsitzes im Inland erfährt. Zeitlich nachfolgende Anträge setzen früher gestellte Anträge außer Kraft. Ein gestellter Antrag kann nicht rückwirkend widerrufen werden (§ 51a Abs. 2c Satz 3 EStG). Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Dieses Kirchensteuer-Antragsverfahren gilt nach gegenwärtiger Gesetzeslage solange, bis es durch ein umfassendes verpflichtendes Quellensteuerabzugsverfahren auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems ersetzt wird (mindestens bis einschließlich 2010; vgl. § 51a Abs. 2e EStG). Wird ein Antrag gestellt, wird Kirchensteuer für die Kapitalerträge einbehalten, die dem Kunden während der Geltung des Antrags zufließen; aus welchen Zeiträumen die Erträge stammen, ist insoweit irrelevant.

Das Versicherungsunternehmen ist nicht verpflichtet, die Angaben des Kunden im Antrag zu überprüfen. Es verlässt sich insoweit auf die Angaben des **Kunden**, der die **volle Verantwortung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit** übernimmt. Insbesondere hat der Kunde das Versicherungsunternehmen auch dann darüber zu informieren, wenn seine Religionsgemeinschaft ihren Kirchensteuersatz ändert.

Der Antrag kann auch per **Fax** erteilt werden. Daneben ist die Erteilung im **elektronischen** Verfahren zulässig. Ein vom Antragsteller im Original unterschriebener Antrag kann dabei eingescannt als pdf-Datei o.Ä. per E-Mail an das Versicherungsunternehmen gesandt werden. Formlose Anträge per E-Mail bedürfen ausreichender Authentifizierung durch den Absender.

Vertretung ist bei Vorlage einer hinreichenden schriftlichen **Vollmacht** möglich.

1.2 Für welche Arten von Verträgen gilt der Antrag?

Der Antrag gilt für das angegebene Vertragsverhältnis. Bestehen bei dem Versicherungsunternehmen weitere Versicherungsverträge oder Kapitalisierungsverträge, ist für jedes Vertragsverhältnis ein gesonderter Antrag zu stellen.

Kein Antrag kann gestellt werden für Versicherungsverträge und Kapitalisierungsverträge, die sich im Betriebsvermögen befinden und dem Versicherungsunternehmen als solche angezeigt wurden. Der Antrag gilt nicht für Verträge, die bei Konzernunternehmen (z. B. Mutter- oder Tochterunternehmen des Antragsempfängers) geführt werden. Hierzu muss ggf. ein separater Antrag gestellt werden.

Ein gestellter Antrag gilt auch für Versicherungsverträge, die im Veranlagungsverfahren mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag angesetzt werden (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

2. Was gilt, wenn der Antragsteller mehrere Wohnsitze in verschiedenen Bundesländern hat?

Bei mehrfachen Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei der Versicherung geführten Anschrift abweichen.

3. Datenschutz

Das kirchensteuerabzugsverpflichtete Versicherungsunternehmen wird die durch das Kirchensteuerabzugsverfahren erlangten Daten **nur für den Kirchensteuerabzug** verwenden. Für andere Zwecke wird es die Daten nur verwenden, soweit der kirchensteuerpflichtige Kunde zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist (§ 51a Abs. 2c Satz 14 EStG).